Morgen-Ausgabe
No. 393. — 56. Jahrgang.

Berliner Volks-Zeitung

Beiblatt
Sonnabend, 22. August 1908

Demokratisch

und sozial, ohne sozialdemokratisch zu sein, dient die Berliner Volks-Zeitung unbekümmert um alle Anfeindungen dem Kulturfortschritt, der Aufklärung und dem Rechte des werktätigen Volkes. Mit ihrer kerngen, frischen, wahrhaft volkstümlichen Sprache ist sie eine Herzstärkung für jeden aufrecht gesinnten deutschen Mann. Aber auch der Hausfrau bietet die Zeitung mit ihrem täglichen Familienblatt und der reich illustrierten Sonntagsbeigabe wertvollen Unterhaltungs- und Belehrungsstoff. Man abonniert für den

Monat September

bei allen Postanstalten Deutschlands zum Preise von 80 Pfennig monatlich; in Berlin und Vororten bei täglich zweimaliger Zustellung für 75 Pfennig monatlich in der Expedition, Jerusalemer Straße 46—49, sowie bei deren sämtlichen Filialen.

Vorgärten.

Von
Dr. jur. Richard Thurow.

Ueber Vorgärten eine längere Abhandlung zu schreiben, mag auf den ersten Blick als ein überflüssiges Beginnen erscheinen; aber die wenigsten Vorgarteneigentümer oder Vorgartenmieter dürften über die zum Teil nicht einfachen Regeln unterrichtet sein, die das öffentliche Recht über Vorgärten aufstellt. Einige Fragen werden das deutlich machen: Kann der Grundstückseigentümer gezwungen werden, die Vorgartenfläche mit gärtnerischen Anlagen zu versehen, oder darf er sie als wüste Sandfläche liegen lassen? Darf er sie statt des Gitters mit einem Bretterzaun mit Holztafeln oder einer festen Mauer einfriedigen? Darf er Reklametafeln, Geschäftsschilder, Schaukästen im Vorgarten selbst anbringen, oder vorn am Gitter? Darf er, um seinen Läden einen erhöhten Mietwert zu geben, den Vorgarten beseitigen und die Fläche pflastern?

Man sieht, daß die Vorgärten in rechtlicher Beziehung zu manchen Zweifeln Anlaß geben können.

Vorgärten (im Rechtssinne) entstehen da, wo Baufluchtlinien festgesetzt sind, die hinter die Straßenfluchtlinien zurücktreten, und wo das hinter der Vorgartenfläche belegene Grundstück bebaut wird. Ihre rechtliche Grundlage bildet — sofern sie nach 1875 angelegt sind — § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (des sogenannten Fluchtlinien- oder Baufluchtengesetzes). Die Vorschrift lautet:

„Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens drei Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden."

Für Berlin schreibt die noch heute gültige Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1855 vor: „Wo Vorplätze zwischen den Baufluchtlinien und den Bürgersteigen respektive Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze zugelassen worden sind, dürfen dieselben nur zu Gartenanlagen benutzt und mit einer aus Gitterwerk bestehenden Einfriedigung versehen werden. Zur Abweichung von dieser Vorschrift ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich." Nehnlich heißt es in der Baupolizeiordnung für die Vororte Berlins vom 21. April 1903: „Vorgärten sind in ihrer ganzen Ausdehnung als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Die Benutzung der Vorgärten zu anderen Zwecken als zur Einrichtung von Ziergärten kann vorübergehend und für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden."

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Verordnung von 1855 nicht etwa nur ein bloßes Verbot anderer als gittermäßiger Einfriedigung und anderer als gartenmäßiger Benutzung enthält, sondern darüber hinaus den Zwang zur Einfriedigung und Unterhaltung in der vorgeschriebenen Art begründet, so daß es nicht erlaubt ist, Einfriedigung und Bepflanzung überhaupt zu unterlassen. Ob Ausnahmen im Einzelfalle zu genehmigen seien, steht im freien Ermessen der Polizei. Nur die Anrufung der Aufsichtsinstanzen (Landrat, Regierungspräsident, in Berlin nur Oberpräsident) steht gegen die Versagung der nachgesuchten Erlaubnis abweichender Benutzung offen, nicht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Daß die Vorgärten in ihrer „ganzen Ausdehnung" als Ziergärten anzulegen sind, hindert natürlich nicht die Herstellung eines Zugangsweges zum Hause. Aber rechtlich stellt die ganze Fläche einschließlich des unbebauten Zugangs den Vorgarten dar, so daß Reklametafeln usw. auch auf dem Zugangswege nicht aufgestellt werden dürfen.

Reklameschilder und Schaukästen am Gitter des Vorgartens sind zwar an sich zulässig, sie dürfen aber nicht so groß sein, daß sie den Blick auf den Garten versperren. Denn die Vorschrift der gittermäßigen Einfriedigung will erreichen, daß der Blick auf den Garten nicht gehindert ist.

Lauben und Zelte dürfen, wenn ihre Errichtung überhaupt gestattet wird, in keinem Falle mit gemauerter Unterlage ausgeführt werden, da sie sonst als „Bauwerke" angesehen werden müßten, deren Errichtung vor der Baufluchtlinie die Stadtgemeinde auf Grund des § 11 des Fluchtliniengesetzes verbieten kann. Die Zweckbestimmung des Vorgartens schließt seine Verwendung als Schanklokal eigentlich grundsätzlich aus. Wenn der Stadtausschuß auf Grund des § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gleichwohl die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft in einem Vorgarten erteilt, so geschieht dies immer „vorbehaltlich der Befugnis des Polizeipräsidiums über die Benutzung des Vorgartens für den Gewerbebetrieb zu bestimmen." Die Polizei ist also jederzeit, und ohne daß ein Rechtsmittel dagegen gegeben ist, befugt, auf Grund der Verordnung von 1855 den Schankbetrieb im Vorgarten zu verbieten und seine Unterhaltung als Ziergarten zu erlangen.

Die Vorgärten gehören nicht zur Straße. Sie bleiben daher bei der Berechnung der Fronthöhe eines Gebäudes außer Betracht, auch dann, wenn der Grundstückseigentümer mit Genehmigung der Polizeibehörde den Vorgarten beseitigt und die Fläche bürgersteigmäßig befestigt und an die Gemeinde aufgelassen hat; dasselbe gilt für die Berechnung des bebaubaren Teiles der Gesamtfläche, so daß also der erste, 6 Meter tiefe Streifen, der voll bebaut werden darf (§ 2 der Baupolizeiordnung für Berlin), stets von der Baufluchtlinie an zu bemessen ist. In Vorgärten dürfen Bauteile (Erker, Balkone) über das sonst zulässige Höchstmaß (1,30 Meter) hinaus bis zu 2,50 Meter über die Baufluchtlinie vortreten.

Wo Straßen von Unternehmern angelegt werden, wird den Käufern bei Veräußerung der angrenzenden Grundstücke häufig durch Vertrag das Liegenlassen breiter und tiefer Vorgärten auferlegt. Es geschieht dies, ebenso die übliche Beschränkung auf villenartigen Bau, Ausschließung aller mit Lärm verbundener Gewerbe rc., um der Gegend den ländlichen, dem lauten Treiben der Großstadt entrückten Charakter zu erhalten. Aber hierdurch werden Vorgärten im Rechtssinne nicht geschaffen. Ueberhaupt bleiben privatrechtliche Abmachungen auf die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Vorgärten ohne Einfluß. Vorgärten werden auch dadurch nicht Bestandteile der Straße, daß der Eigentümer die Fläche an die Stadtgemeinde abtritt. Weder die Uebertragung des Eigentums am Vorgarten auf einen anderen noch die Beseitigung des Vorgartens befreit den Grundstückseigentümer von der Verpflichtung zur gärtnerischen Anlegung. Nicht der Eigentümer des Vorgartens, sondern des hinter diesem belegenen Grundstückes ist der Wegepolizeibehörde gegenüber zur Erfüllung der obengenannten Vorschriften verpflichtet.

Es sind noch die Fälle zu erwähnen, in denen an Straßen, die keine von der Baufluchtlinie abweichende Straßenfluchtlinie haben, ein Grundstück über die Baufluchtlinie hinaus in die Straße hineinragt. Solche Grundstücke sind von Fouragehändlern, Fuhrwerksunternehmern und ähnlichen Gewerbetreibenden sehr begehrt. Hier kann der Eigentümer das vorspringende Stück durch eine Mauer einfriedigen; er ist nicht verpflichtet, die Fläche als Vorgarten zu unterhalten.

Die Eigentümer der am äußeren Rande des städtischen Weichbildes belegenen, überwiegend landhausmäßig bebauten Grundstücke haben ein Interesse an der Erhaltung eines möglichst geräumigen Vorgartens. Dagegen weisen die rasch anwachsenden Städte im Innern die Neigung, ja häufig die Notwendigkeit auf, die ruhigen Straßen in Geschäftsstraßen umzuwandeln und die Erdgeschosse zu Läden mit völlig freiem Zugang zu verwerten. Die Folgerung aus einer solchen Entwicklung kann die Stadtgemeinde dadurch ziehen, daß sie die bisherigen Baufluchtlinien zu Straßenfluchtlinien macht, was aber zweckmäßig erst nach völligem Abschluß jener Entwicklung geschieht. Im allgemeinen entschließen sich die Gemeinden ungern dazu. Es kommen hier außer ästhetischen Momenten (möglichst breite Straßen mit Gartenschmuck) auch finanzpolitische Gesichtspunkte zur Geltung: Ersparung an Pflaster- und anderen Straßenunterhaltungskosten auf beiden Seiten der Straße, ferner die Möglichkeit, die Straße später ohne übermäßige Kosten zu verbreitern. So sind die Vorgärten ein für die großzügige Entwickelung des Stadtbildes, für Raum- und Lichtgewinnung und damit für die Förderung der städtischen Hygiene, endlich für die Vergrößerung der Steuerkraft der Einwohner überaus wertvoller Reservefonds. Eine häufig nicht leichte Aufgabe der Gemeindepolitik besteht dann darin, der Entwickelung im richtigen Augenblicke Rechnung zu tragen, nämlich zu dem Zeitpunkte, wo die Geschäftsinteressen der Anlieger mehr ins Gewicht fallen als das Schönheitsmoment, wo der wachsende Verkehr, der eine Verbreiterung der Straße und damit die Beseitigung der Vorgärten notwendig macht, sich stärker erweist als das Interesse des Gemeindesäckels, an Straßenausbaukosten zu sparen.

Die ferne Thule.

Von (Nachdruck verboten)
Maurice L. D. v. Komorowicz.

Wohl gibt es selten ein in geographischer und geologischer Beziehung so interessantes und so merkwürdiges Land wie das ferne Island. Nach dem fernen Norden verschlagen, ragen die schneebedeckten Gefilde in die Höhe, mit feuerspeienden Bergen um den Vorrang kämpfend: eine Wüste, mit schwarzer erstarrter Lava bedeckt, eine schaurige Einöde, ein Reich der Schatten, ein Gestade der Vergessenheit, in dem nie das Leben sanfter lächelte und auch nie der Frühling erblühte. Die bleichen, leblosen Nächte erwecken die Erinnerung an des Hades erschreckendes Zwielicht. . . . Dunkel wie das Grab wird die endlose Winternacht, und das weltfremde Nordlicht zaubert voll Zittern und Leuchten und Schimmern die prächtigsten Farben am sternenreichen Himmel hervor. Gemieden wird der düstere Winter vom freudigen Sonnenstrahl, der Sommer von den schönen goldenen Sternen. . . .

Aus weiter Ferne grüßen den Seefahrer die schneebedeckten Höhen des Binnenlandes, die, einem riesigen Leichentuche vergleichbar, eine breite Horizontlinie bedecken, merkwürdig in ihrer Art, uns unbekannt, unheimlich und feindlich. Plötzlich erweckt sie der Strahl der untergehenden Sonne zu einer wabernden Lohe. . . . Wie Rubinen schimmern die Spitzen, die eisgekrönten Gipfel, und sie glühen und leuchten weit, weit in den menschenleeren Ozean hinaus.

Eine tiefe Trauer, eine bange, verzehrende Sehnsucht und Schwermut lastet auf dem isländischen Landschaftsbilde. Menschenleer und einsam ist die Gegend, der Wind jagt in wildem Sturme über das Land hinweg, von Zeit zu Zeit ertönt der kläglich wimmernde Gesang des Brachvogels. Die dunkle Schwärze der Lava kreistet mit der schimmernd weißen Farbe der Wasserfälle, und wenn die Sonne glutrot hinter den weiten, weiten Bergen am Horizont sich herniedersenkt, dann wird jedes Leben verscheucht, und eine traurige, drückende Stille lastet über der toten Natur.

Norweger waren es, tumultuische Wikinger, die ihr Land infolge von Streitigkeiten mit ihrem Könige verließen und nach dem fernen Norden auswanderten; sie fanden in dem von Fjorden und Buchten stark zergliederten Lande gute Häfen und ließen sich hier nieder, die Insel als ein Raubvogelnest betrachtend, von dem aus sie weite, kühne Streifzüge unternahmen. Ihrer Wanderlust und ihrer Energie verdanken wir es, daß die ferne Thule vom frühesten Mittelalter her bekannt gewesen ist, daß ihre Söhne stets den Ruhm von tapferen und unerschrockenen Seefahrern genossen. Erst als die Dänen kamen, erst als das unheilbringende Monopolgesetz eingeführt wurde, das den Isländern verbot, mit anderen Völkern als dem Mutterlande Handel zu führen, da schwand allmählich der Ruhm, da verringerte sich der Wohlstand, und sie sanken zu einem armen Volk herunter, das in kümmerlicher Not und peinlichem Elend sein friedliches Dasein fristete.

Der große Völkerfrühling des Jahres 1848 brachte auch den Isländern Erlösung aus der Not. Das Althing (das isländische Parlament) wurde schon früher von neuem errichtet, und eine königliche Verfügung vom 23. September 1848 versprach weitere Zugeständnisse. Von nun an war Island ein verfassungsmäßiger Staat und erkämpfte sich eine Freiheit nach der anderen, den Unwillen, der das Volk gegen die dänische Regierung schon seit Jahrhunderten beseelte, nicht mehr verbergend. Los von Dänemark, und Island für die Isländer! Kein dänischer Minister mehr, keine dänische Sprache; in frischer Blüte und Macht sollte Island auferstehen, und das Volk sollte von neuem zu Patrioten, zu freien Bürgern erzogen werden.

Nun sahen die Dänen ein, daß das Spiel doch zu ernst geworden war, daß eine Lostrennung der isländischen Provinz vom Staate mit Macht kaum mehr verhindert werden konnte; war aber das erfolgt, so stand kein Mittel zur Hand, die rebellischen Isländer zum Gehorsam zu zwingen.

So bekamen sie einen isländischen, in Reykjavik residierenden Minister, und im Jahre 1874 erließ der König zur Tausendjahrfeier der Besiegung Islands eine Verfügung, wie der Althing sie selbst bestimmt hatte. Zwar soll Island „ein untrennbarer Teil des dänischen Staates sein", aber die „besonderen Freiheiten" sind so groß, daß aus dem Verhältnis zu Dänemark nur eine lose Personalunion verbleibt. Alle isländischen Angelegenheiten werden nach freiem Ermessen des Althings erledigt, und bei den Fragen, die das ganze Reich, also Island und Dänemark betreffen, darf Island auch mitstimmen.

Es ist ein Verdienst des jetzigen Königs, erkannt zu haben, daß eine Lostrennung Islands eine für Dänemark sehr nahe Gefahr ist, und daß sich das Unvermeidliche nicht mehr durch scharfe Maßnahmen besiegen läßt, sondern durch Gewährung neuer Freiheiten. Infolgedessen sucht er auch das Volk durch seine eigene Persönlichkeit einzunehmen. Das gelang ihm insofern, als die Partei der Revolutionäre, die eine Losreißung Islands von Dänemark verlangten, schwächer geworden ist, und daß gemäßigte Elemente ans Ruder kamen. Schließlich — und das haben die Isländer auch eingesehen — kann die Insel, die fast gar nichts produziert und in der Frage der Verproviantierung gänzlich auf das Mutterland angewiesen ist, ohne dieses doch nicht existieren.

Das Land bietet so viel offene, für die Wissenschaft wichtige Fragen, so viel unaufgeklärte Rätsel, daß es von Gelehrten schon von früh besucht worden ist und auch jetzt noch ein Ziel steter Wanderungen der Wissenschaft geblieben ist. Nirgends hat sich der Vulkanismus in dem Maße betätigt, nirgends hat er so mächtige Gebilde, so klassische Merkzeichen seiner Größe und Kraft geschaffen wie dort. Und es bedarf noch einer langjährigen, gewissenhaften Arbeit, das Land in dieser Hinsicht zu erforschen. Durch allmähliche Erhebung ist Island dem Meere entstiegen, doch nicht etwa durch Steigung des Meeresbodens, sondern durch aufeinanderfolgende vulkanische Ausbrüche, die Basalt, Tuff und Lava anhäuften. Es ist ein wahrhaft titanisches Ringen der elementaren Kräfte, das wir wahrnehmen; schaurig öde Sandfelder, durch deren Spalten schwarze Lavaströme sich durchgerungen haben, mächtig zusammengestaute Basaltdecken, in denen Wasser und Eis einige Spuren ihrer langsamen Arbeit eingeschrieben haben, gähnende Spalten und feuerspeiende Schlünde — und über alledem die endlose, mit ewigem Firn bedeckte Hochebene. Stürmisch und unwirtlich ist das Meer, das die schwarze Küste Islands in heftiger Brandung zernagt. Von den Azoren her kommt die östliche Abzweigung des Golfstromes, umarmt die südliche und östliche Küste der Insel und verschwindet im Norden unter den Strömungen des Polarmeeres; der arktische Strom dagegen umspült die nordöstliche Küste. Große Mengen von Treibholz werden von milden südlichen Strömungen hingebracht, dagegen sind die arktischen Strömungen von verderblichem Einfluß auf das Land, da sie oft, besonders bei andauernden nordischen Winden, die Küste der Insel durch große Massen von Treibeis blockieren. Dies bedingt natürlicherweise eine andauernde Erniedrigung der Temperatur und hüllt das Land auch oft in undurchdringliche Nebel.

In bezug auf die höhenschichtige Beschaffenheit ist Island ein Hochland mit einzelnen sich weit über die Schneegrenze erhebenden Spitzen und Ebenen. Von den höchstgelegenen Stellen breiten sich endlose Firnflächen aus, von denen kurze und reißende Ströme, Schutt- und Lavafelder bildend, zum Meer herabführen. Sand- und Lavawüsten bedecken die eisfreien Teile des Hochlandes, in denen erloschene Vulkane mit zahlreichen Kraterkegeln vereinzelt dastehen. Man könnte vermuten, daß die Erdoberfläche der schwachen Bedeckung eines riesigen Feuerkegels gleicht, der die unter sich keuchenden und gärenden Gluten nicht auszuhalten vermag und unter dem übermäßigen Andrang der Kräfte lebhaft erzittert und bald an diesem, bald an jenem Ort ihm unterliegt. Infolgedessen sind die sichtbaren Folgen vulkanischer Kräfte höchst mannigfaltig und unregelmäßig geartet und dabei so überaus mächtig wie wohl an keinem anderen Ort der Erde; es müssen außerordentlich starke Mächte gewesen sein, die Tausende von Kubikkilometern von Lava und Tuff hinausgeschleudert haben, die eine wahre Ueberschwemmung von Lava ergossen, durch gähnende Klüfte und zahllose Krater die Erdkruste zerrissen.

Traurig, schwermütig wie das Land, das sie gebar, sind auch die Menschen, düster, schweigsam und in sich versunken. Und hier macht man wiederum die stete Beobachtung, daß es keinen einzigen bewohnbaren Ort auf der weiten Erde gibt, wo sich das Leben nicht eingenistet hätte, und daß der Mensch, möge seine Heimat noch so unwirtlich, noch so traurig und wenig gastfrei sein, sie immer lieben, sich stets zu ihr hingezogen fühlen wird.

Der Tod in den Bergen.

Innsbruck, 21. August.

Jeder Tag bringt neue Kunde von Todesstürzen in den Bergen. In der Nähe der Lengerealphütte in Lungau ist beim Edelweißsuchen ein Tourist namens Müller aus Steiermark tödlich abgestürzt. — In einem Abgrund bei Cavedine ist der Arbeiter Peterlini tödlich verunglückt. — In der Nähe von Lavarone ist eine fünfundvierzigjährige Frau beim Grasschneiden über einen etwa zwanzig Meter hohen Felsen hinabgestürzt und tot aufgefunden worden. — Am Fuße des Bettelwurf ist ein Tourist beim Aufstieg auf die Bettelwurfspitze durch Ausbrechen von Gestein abgestürzt. Er hat sich mehrfache schwere Verletzungen zugezogen. — Von der Fünffingerspitze in der Langkofergruppe stürzte ein Duisburger Tourist ab. Er wurde so schwer verletzt, daß er bald starb.

*

Im Algäu ist der Bankdirektor Dr. Hermannsdörfer aus Mannheim, der seit einiger Zeit in Oberstdorf Kuraufenthalt genommen hatte, verschwunden. Dr. H. unternahm am 13. d. M. eine Tour auf das Nebelhorn in der Absicht, aber das sogenannte Gleit in das Oytal zu gelangen. Beim Verlassen des Logis äußerte er zu seinen Wirtsleuten, daß er noch am Abend wieder zurückkehren werde; seitdem ist er verschwunden. Es liegt die Vermutung nahe, daß Dr. H. ein Unglück zugestoßen ist, er ist wahrscheinlich abgestürzt, als er den an sich ungefährlichen Ormannsdorfer Weg verlassen hatte, um dessen Zickzacklinien abzukürzen. Eine aus Oberstdorf abgesandte Rettungsexpedition, die das Gelände sorgfältig absuchte, mußte unverrichteter Sache umkehren. Die Nachforschungen nach dem Vermißten werden fortgesetzt.

Markthallen-Wanderung.

(Nachdruck verboten.)

Der Großfleischmarkt wurde in der verflossenen Geschäftswoche unrichtig beschickt. Das Geschäft verlief durchschnittlich ruhig; für Schweinefleisch zogen die Preise weiter an. Den Höchstpreis behauptete Kalbfleisch mit 95 bis 115 Mark pro Zentner.

Wild ging reichlich ein und erzielte gute Preise. Pfundweise kosteten Rehbock 0,65, Rothirsch 0,50, Wildschwein 0,45. Frischling 0,50 Mark, stückweise brachten Wildkaninchen 0,50, Wildenten 0,60